
Satzung

Stand: 30. Juni 2023

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Momella Förderverein e.V.“.
- Er wird unter der Nr. 4788 vom 30.06.1996 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund geführt.
- Der Vereinssitz befindet sich in der Elverfeldstraße 12, 44267 Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins

- Förderung der Völkerverständigung
- Förderung der Entwicklungshilfe
- Förderung von Bildung und Erziehung
- Förderung von berufsbildenden Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der „Momella Primary School“ und anderer Schulen in Entwicklungsländern
- Unterhaltung der Schulen (Aufbau, Mobiliar, Unterrichtsmaterial, etc.)
- Unterstützung von berufsbildenden Maßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
- Der Aufnahmeantrag ist formlos, mündlich oder schriftlich einzureichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform dient nur der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung der Mitgliedschaft (durch schriftliche Erklärung)
- Ausschluss aus dem Verein (durch Beschluss des Vorstandes)
- Auflösung oder Aufhebung der juristischen Person (durch schriftliche Mitteilung)
- Tod der natürlichen Person

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt oder
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

§ 6 Beitragspflicht

- Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten und jeweils geltenden Jahresbeitrag zu zahlen.
- Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- Die Einberufung erfolgt in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder E-Mail jeweils an die dem Verein zuletzt benannte / bekannte Adresse der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll zu führen.
- Die Mitgliederversammlung kann auch rein virtuell oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis.
- Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschluss von Satzungsänderungen (solche bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen).

§ 9 Ehrenvorsitzender

- Die Mitgliederversammlung kann eine Person, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen (dies bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen).
- Der Ehrenvorsitzende hat zunächst nur das Recht, diesen Titel zu tragen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Rechte und Pflichten des Ehrenvorsitzenden in einer separaten Ordnung regeln (dies bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen).

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Momella Förderverein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden (dies bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen).

§ 11 Auflösung des Vereins

- Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Verbindung mit Bildung und Erziehung.
- Die Mitgliederversammlung kann in einer separaten Ordnung eine oder mehrere Körperschaften festlegen, an welche das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen übertragen wird (Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

§ 12 Teilunwirksamkeit

- Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
- Die Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten soll.

§ 13 Inkrafttreten

Mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Momella Förderverein e.V..